

Infobrief für Rechtsanwälte

Briefings für Praktiker

1. Jahrgang
JUN 2013

01

Editorial

Herausgeberin: Rechtsanwältin und
Notarin Edith Kindermann, Bremen



Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie halten die erste Ausgabe des Infobriefes für Rechtsanwälte in Händen. Er hat das Ziel, Ihnen in der täglichen Arbeit in der Praxis Hilfestellungen zu bieten und aktuelle Fragen zu beantworten. Hierbei geht es nicht um eine dogmatische Aufarbeitung von Rechtsproblemen oder die isolierte Darstellung gerichtlicher Entscheidungen oder Gesetze. Vielmehr sollen im Infobrief die Informationen mit praktischen Handreichungen zusammengeführt werden, so dass die Beiträge quasi die Essenz aus der Flut verschiedener Informationen sind, die angesichts der zeitlichen Forderungen des Alltags nicht mehr jede und jeder von uns vollständig auswerten kann.

Inhaltlich wird sich der Infobrief daher auch an den Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit ausrichten. Im Vordergrund stehen verschiedenste Fragestellungen: verfahrensrechtliche Möglichkeiten und deren taktischer Einsatz, Gebühren- und Kostenersatzrecht, Rechtsschutzversicherungsrecht, Vergleichsinhalte und deren Fallen, Fristen mit ihrer Berechnung und Wahrung. Daneben wird auch der Anwalt in eigener Sache angesprochen werden – sowohl im Bereich berufsrechtlicher Fragestellungen als auch in Bezug auf steuerliche Aspekte bei der Erstellung von Rechnungen etc.

Wenn all diese Fragestellungen in einem Buch zusammengefasst würden, kämen Sie vielleicht auf die Idee, es sich anzuschaffen und in einer ruhigen Stunde auch zu lesen. Die ruhige Stunde würde aber nicht mitgeliefert und so bliebe es bei der Vorstellung. Der Infobrief wird Ihnen demgegenüber in kürzeren Abständen in 6 bis 8 Seiten in lesbaren Portionen Informationen liefern.

Es würde mich freuen, wenn es Ihnen gelingt, diese Lektüre im Alltag unterzubringen und Anregungen hieraus aufzunehmen. Hoffentlich verschafft Ihnen die Lektüre in der Arbeit auch einen Zeitgewinn bei der Bearbeitung von Mandaten.

Viele herzliche Grüße aus dem schönen Bremen

Ihre Edith Kindermann

Inhalt

Verfahrensrecht

Kostengünstige Verfahrensbeendigung für den Beklagten im Zivilprozess.....2

Gebührenrecht

Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten – Teil 1:
Terminsvertreter3

Prozesskostenhilfe

Vergleich über die Kosten bei PKH-Bewilligung für den Beklagten.....4

Rechtsschutzversicherung

Kostenregelung beim Vergleich bei Kostenerstattungsanspruch des VN6



DeutscherAnwaltVerlag

Kostengünstige Verfahrensbeendigung für den Beklagten im Zivilprozess

Die Situation ist alltäglich: in der Kanzlei erscheint ein Mandant, dem soeben eine Klage zugestellt worden ist. Muss der Beklagte den gegen ihn geltend gemachten Anspruch erfüllen, stellt sich für ihn die Frage, wie er das Verfahren möglichst kostengünstig beenden kann. Hierfür kommen je nach Gestaltung des Sachverhalts auch ohne den Abschluss eines Vergleichs, der nur Zahlungsmodalitäten regelt, **drei verschiedene prozessuale Varianten** in Betracht, die der Rechtsanwalt mit seinem Mandanten erörtern wird:

1. Zu denken ist zunächst an ein **Anerkenntnis** (§ 307 ZPO). Hierbei ist zu prüfen, ob dieses noch als sofortiges Anerkenntnis i.S.d. § 93 ZPO abgegeben werden kann. Voraussetzung dafür ist zum einen, dass der Beklagte keine Veranlassung zur Klage gegeben hat. Zum anderen wird auch der Rechtsanwalt, der bei Annahme des Mandats unter Zeitdruck die Verteidigungsanzeige abgeben muss, diese so gestalten, dass dadurch die Möglichkeiten zu einem sofortigen Anerkenntnis nicht verstellt werden. Dies setzt voraus, dass er sich in der Verteidigungsanzeige auf die notwendigen Angaben beschränkt. Er wird daher formulieren: *„... zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete. Dieser wird sich gegen die Klage verteidigen. Anträge und Begründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.“* Demgegenüber wird der Rechtsanwalt in die Verteidigungsanzeige keinen Klageabweisungsantrag aufnehmen, denn ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 ZPO ist auch noch möglich, wenn der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft angezeigt hat ohne die Abweisung der Klage zu beantragen.¹ Ein solcher Fall liegt z.B. auch vor, wenn der Kläger die die Zuständigkeit des Gerichts begründenden Tatsachen in der Klage nicht angegeben hat und der Beklagte sofort anerkennt, nachdem der Kläger diesen Mangel der Klage beseitigt hat.²

Das Anerkenntnis führt zu erheblichen Anwaltsgebühren und ist nur in Bezug auf die Gerichtskosten begünstigt,

denn nach Nr. 3104 VV entsteht die Terminsgebühr auch für das Anerkenntnis in voller Höhe. Im Anwaltsprozess führt dies dazu, dass die Anwälte beider Seiten je 2,5 Anwaltsgebühren sowie die Telekommunikationspauschale und ggf. die Umsatzsteuer erhalten. Es entstehen mithin insgesamt 5,0 Anwaltsgebühren. Auf der anderen Seite entsteht nur eine Gerichtsgebühr, weil der Ermäßigungstatbestand nach Nr. 1211 KV eingreift.

2. Wenn der Beklagte keine Chance auf ein sofortiges Anerkenntnis mehr hat, wird er daher berechnen, ob es für ihn kostengünstiger ist, gegen sich ein **Versäumnisurteil** ergehen zu lassen. Dieses löst auf Seiten des Kläger-Rechtsanwalts (wenn der Beklagte nicht im Termin erscheint oder dort nicht ordnungsgemäß vertreten ist) insgesamt Gebühren von 1,8 (1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV und 0,5 Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV) aus.

Erklärt der Beklagte erst im Termin, er trete nicht auf, entsteht für den Rechtsanwalt des Klägers die Terminsgebühr in voller Höhe mit 1,2 nach Nr. 3104 VV. Daneben muss der Beklagte seinem eigenen Rechtsanwalt die bei diesem entstandenen Gebühren erstatten. Je nachdem, welchen Auftrag er seinem Rechtsanwalt erteilt hat, kann es sich dabei um eine Vergütung für eine Beratung nach § 34 RVG oder um eine Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Beendigung nach Nr. 3101 Nr. 1 VV in Höhe von 0,8 handeln. Daneben fallen drei Gerichtsgebühren an, da die Gerichtskosten nach dem Wortlaut der Nr. 1211 KV bei Erlass eines Versäumnisurteils nicht ermäßigt werden.

3. Ist der Beklagte in der Lage, die gegen ihn geltend gemachte Forderung in vollem Umfang zu erfüllen, steht ihm eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, die auf die **Erledigung** des Verfahrens abzielt. Hierbei sind die Schritte im Einzelnen sorgfältig zu planen und einzuhalten. Zunächst würde der Beklagte die gegen ihn gerichtete Forderung sofort und vollständig erfüllen. Die Erfüllung der Forderung teilt er sowohl dem Rechtsanwalt des Klägers als auch dem Gericht mit. Ferner erklärt er im Schreiben an das Gericht: *„... teile ich mit, dass ich die gegen mich gerichtete Forderung am ... in voller Höhe gezahlt habe. Einen Beleg über meine Zahlung füge ich bei. Ich gehe davon aus, dass der Kläger das Verfahren nunmehr für erledigt erklärt. Für den sodann nach § 91a ZPO ergehenden Beschluss erkläre ich mich bereits jetzt bereit, die Kosten des Verfahrens zu übernehmen. Ich*

¹ BGH, Beschl. v. 30.5.2006 – VI ZB 64/05 – NJW 2006, 2490 ff.: Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren hindert ein sofortiges Anerkenntnis nicht, wenn die Verteidigungsanzeige keinen auf eine Abweisung der Klage gerichteten Sachantrag enthält und der Bekl. innerhalb der Klageerwidlungsfrist „sofort“ anerkennt; bei frühem ersten Termin, wenn der Klagevortrag unschlüssig war oder keine Anspruchsberechtigung vorlag, siehe BGH NJW-RR 2004, 99 und NJW-RR 2005, 1005: danach konnte nach der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung der ZPO ein Anerkenntnis noch im Termin zur mündlichen Verhandlung abgegeben werden. Ob dies auch noch nach Inkrafttreten der ZPO-Reform gelte, erscheint dem BGH zweifelhaft.

² OLG Bremen, Beschl. v. 7.4.2004 – 4 W 7/04 – NJW 2005, 228 ff.

gehe davon aus, dass sich aufgrund dieser Kostenübernahmeerklärung die Gerichtskosten nach Nr. 1211 Nr. 4 KV-GKG auf eine Gebühr ermäßigen.“

In diesem Fall entsteht für den Rechtsanwalt des Klägers nur die Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 nach Nr. 3100 VV zuzüglich etwaiger Auslagen und eine Gerichtsgebühr.

Der Kläger muss das Verfahren auch dann noch für erledigt erklären, wenn die Erledigung erst kurz vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung eintritt. Die für eine gleichwohl durchgeführte mündliche Verhand-

lung entstehende Terminsgebühr muss ihm der Beklagte ansonsten nicht erstatten.³

³ BGH, Beschl. v. 31.8.2010 – X ZB 3/09 – NJW 2011, 529 f.

Briefing Gebührenrecht

Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten – Teil 1: Terminsvertreter

Enge Zeitbudgets und hohe Reisekosten werfen häufig die Frage auf: Soll für die Vertretung des Mandanten in einem gerichtlichen Verfahren mit einem anderen Rechtsanwalt zusammengearbeitet werden?

Hierfür stehen unterschiedliche Varianten zur Verfügung, die jeweils zu unterschiedlichen Arbeitsanforderungen an die beteiligten Anwälte aber auch zu unterschiedlichen gebührenrechtlichen Auswirkungen führen.

Im ersten Teil wird der Terminsvertreter „beleuchtet“.

Er ist vom Unterbevollmächtigten zu unterscheiden. In der Terminologie des BGH¹ werden mit dieser Bezeichnung Fallgestaltungen adressiert, bei denen ein Rechtsanwalt im eigenen Namen und nicht im Namen des Mandanten einen anderen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung im Termin beauftragt.² Der Terminsvertreter wird mithin Vertreter des Rechtsanwalts und nicht Vertreter des Mandanten. Ein Auftragsverhältnis zum Mandanten wird hierdurch nicht begründet. Hieraus zu überlegen, der Terminsvertreter haftet bei dieser Auftragslage nur gegenüber dem ihn beauftragenden Rechtsanwalt und nicht auch gegenüber dem Mandanten wird allerdings vor dem Hintergrund, dass in den Schutzbereich eines Vertrages auch Dritte einbezogen sein können, wenig ergiebig sein.

Bedeutsam für den Alltag sind verschiedene Fragen zur Vergütung des Terminsvertreters:

Der Vergütungsanspruch des Terminsvertreters richtet sich gegen den ihn beauftragenden Rechtsanwalt und zwar sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Die Regelun-

gen des RVG greifen nicht ein, da dieses die Gebührentatbestände im Verhältnis zum Mandanten enthält. Einen Auftrag des Mandanten hat der Terminsvertreter aber gerade nicht – hierdurch unterscheidet er sich von dem Unterbevollmächtigten, für den der Gebührenanspruch gegenüber dem Mandanten in Nrn. 3401 und 3402 VV geregelt ist.

Für den Vergütungsanspruch des Terminsvertreters gegen den ihn beauftragenden Anwalt enthält das RVG mithin keine Regelung. Diese Vergütung richtet sich daher ausschließlich nach den Regelungen des Dienstvertragsrechts und damit nach § 612 BGB.³ Es besteht dringender Bedarf für eine **individuelle Vereinbarung**, da ansonsten die „übliche Vergütung“ als vereinbart gilt. Eine solche wird aber schwer festzustellen sein.

Dies bedeutet:

- Der Terminsvertreter hat einen Vergütungsanspruch nur gegen den ihn beauftragenden Rechtsanwalt. Er schickt seine Rechnung daher auch an den ihn beauftragenden Rechtsanwalt. Nur der ihn beauftragende Rechtsanwalt haftet ihm für seine Vergütung.
- Da der Terminsvertreter keinen Gebührenanspruch gegen den Mandanten hat und zudem keine Gebührentatbestände des RVG eingreifen, kann er für den Fall, dass die Zahlung ausbleibt, kein Festsetzungsverfahren nach § 11 RVG gegen den Mandanten betreiben.
- Der Terminsvertreter verdient die Terminsgebühr für

¹ Urt. v. 29.6.2000 – I ZR 122/98 sowie erneut im Urt. v. 1.6.2006 – I ZR 268/03 – FamRZ 2006, 1523 f.

² BGH, Urt. v. 29.6.2000 – I ZR 122/98 – NJW 2001, 753 f.

³ Hansens, Kosten des Terminsvertreters, RVGreport 2010, 201 ff.

den ihn beauftragenden Rechtsanwalt. Er ist dessen Vertreter im Sinne des § 5 RVG. Die Terminsgebühr entsteht damit beim beauftragenden Rechtsanwalt.

- Der beauftragende Rechtsanwalt kann die ihm für den Terminsvertreter entstehenden Kosten nicht ohne eine Vergütungsvereinbarung, die den Anforderungen des RVG genügt, dem Mandanten zusätzlich zu den bei ihm entstehenden Gebühren in Rechnung stellen.
- Der Gegner muss nach § 91 ZPO nur die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwalts erstatten. Da für den Terminsvertreter keine Gebühren nach dem RVG entstehen, können dessen Kosten nicht als gesetzliche Gebühren angemeldet werden. Damit die Kosten eines Terminsvertreters notwendige Kosten i.S.d. § 91 ZPO werden können, müssen zweierlei Voraussetzungen vorliegen:
 1. Zunächst müssen derartige Kosten überhaupt entstanden sein – wozu anders als beim Unterbevollmächtigten (s.o.) eine Vergütungsvereinbarung gehört.
 2. Es müssen weitere Kosten, z.B. Reisekosten des Bevollmächtigten, erspart worden sein, die neben der gesetzlichen Vergütung des Bevollmächtigten zu zahlen

sind. Diese ersparten Reisekosten des beauftragenden Rechtsanwalts sollten im Kostenfestsetzungsverfahren konkret vorgetragen und nicht nur pauschal behauptet werden.

- Im Kostenfestsetzungsverfahren kann das Gericht zur Glaubhaftmachung von Gebühren in Höhe der Gebühren, die für einen Unterbevollmächtigten anfallen, die Vorlage einer Kopie der Rechnung des den Termin wahrnehmenden Rechtsanwalts an den Auftraggeber fordern, wenn sich sowohl aus dem Schreiben, mit dem sich der Rechtsanwalt zur Akte meldet, beide in Betracht kommenden Varianten einer Auftragserteilung ergeben und die beteiligten Anwälte keine näheren Angaben zum Innenverhältnis machen und dieses dementsprechend auch nicht anwaltlich versichern.⁴

Weiterführende Literatur:

Zu den hier angeschnittenen Fragen im Einzelfall – auch über die Kostenfestsetzung hinaus – siehe auch Enders, Die Kosten des Terminsvertreters in der Kostenfestsetzung, Teil I, JurBüro 2012, 1 ff., Teil II, JurBüro 2012, 57 ff., Teil III, JurBüro 2012, 117 ff.

⁴ BGH, Beschl. v. 13.7.2011 – IV ZB 8/11 – JurBüro 2012, 29 f.

Briefing Prozesskostenhilfe

Vergleich über die Kosten bei PKH-Bewilligung für den Beklagten

Der häufig eingeschlagene Weg des Vergleichs birgt für beide Parteien Risiken, wenn der Kläger das Verfahren auf eigene Kosten betreibt, während dem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist. Konkret geht es um die Einigung über die Kosten des Verfahrens und des Vergleichs. Diese wird häufig ohne ein Problembewusstsein zwischen den Parteien als Bestandteil des Vergleichs vereinbart.

Der Beklagte geht davon aus, er sei aufgrund der Regelung in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO von der Zahlung von Gerichtskosten befreit. Der Kläger geht davon aus, dass er den auf den Beklagten nach einem solchen Vergleich entfallenden Gerichtskostenanteil aus der Staatskasse erstattet bekommt. Diese Auffassung ist nach der gegenwärtig noch geltenden Rechtslage jedoch falsch, wenn die Kostenregelung Bestandteil des Vergleichs wird. Das 2. KostRMoG, das zum 1.7.2013 in Kraft treten soll, soll hier für Abhilfe sorgen. Diese Abhilfe setzt aber voraus, dass der Vergleich exakt nach den dann geregelten Voraussetzungen geschlossen wird.

Um die Problematik zu verdeutlichen, wird diese an einem **Beispiel** erläutert:

Der Kläger macht gegen den Beklagten einen Anspruch auf Räumung und Herausgabe eines Ladenlokals geltend. Der Streitwert beträgt 12.000 EUR. Er zahlt für das Verfahren einen Gerichtskostenvorschuss in Höhe von drei Gerichtsgebühren und somit nach der bis zum 30.6.2013 geltenden Tabelle einen Betrag von 657 EUR ein. Die Parteien schließen einen Prozessvergleich, wonach dem Beklagten die Nutzung noch für weitere sechs Monate verbleibt. Der Vergleich lautet: „1. Der Beklagte räumt zum Ablauf des 30. November 2013 die im ... gelegenen Räume und gibt diese an den Kläger heraus. 2. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.“

Aufgrund dieses Vergleichs greift die Kostenermäßigung nach Nr. 1211 Nr. 3 KV-GKG ein. Die Staatskasse zahlt zwei Gerichtsgebühren und damit 438 EUR an den Kläger zurück. Von den bei der Staatskasse verbliebenen 219 EUR entfallen aufgrund der im Vergleich vereinbarten Regelung auf jede der Parteien 109,50 EUR.

Der Kläger stellt wegen des auf den Beklagten entfallenden Anteils einen Kostenfestsetzungsantrag nach § 104 ZPO gegen diesen. Da der Beklagte durch die verbindliche Regelung im Vergleich eine Kostenregelung getroffen hat, die ihn zur Übernahme von Kosten verpflichtet, wird er zum sogenannten „Übernahmeschuldner“. Da ihm aber die Kosten nicht durch eine gerichtliche Entscheidung auferlegt worden sind, greift nach der Regelung in § 31 Abs. 3 GKG die Gerichtskostenbefreiung für ihn nicht mehr ein. Eine identische Regelung findet sich auch in § 26 Abs. 3 FamGKG. Gegen den Beklagten wird daher ein Kostenfestsetzungsbeschluss über 109,50 EUR nebst Zinsen ergehen.

Diese Regelung in § 31 Abs. 3 GKG ist auch verfassungsgemäß. Sie beruht sogar auf der Rspr. des BVerfG. Danach sind der obsiegenden Partei die Kosten aus der Staatskasse zu erstatten, wenn diese dem Unterliegenden durch eine gerichtliche Entscheidung auferlegt werden und der Unterliegende PKH ohne Ratenzahlung hat.¹ Dies gilt jedoch nicht, wenn sich eine Partei durch Vergleich verpflichtet. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass die Parteien zu Lasten der Staatskasse den Inhalt des Vergleichs formulieren.²

Damit die Kostenhaftung für den auf den Beklagten entfallenden Anteil nicht eingreift, müsste dieser „Entscheidungsschuldner“ werden. Hier fällt der Blick sofort auf die Regelung des § 91a ZPO. Da der Prozessvergleich den Rechtsstreit erledigt und das Gericht wegen § 308 ZPO immer über die Kosten des Verfahrens entscheiden muss, würde das Gericht nach § 91a ZPO vorgehen und zwar unabhängig davon, ob die Parteien dies im Vergleich vereinbaren oder nicht. Im vorliegenden Fall hätte das Gericht keinen Anhaltspunkt, von der Regelung des § 98 ZPO abzuweichen. Es würde daher durch Beschluss nach § 91a ZPO die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs gegeneinander aufheben. Diese Regelung würde für den Kläger zu einem unangenehmen Erwachen führen: die Kostenermäßigung ist entfallen! Zwar haben die Parteien einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen. Sie haben dem Gericht aber durch den Beschluss und dessen Begründung zusätzliche Arbeit beschert. Gegen den Beschluss ist zudem ein Rechtsmittel möglich. Aus diesem Grunde bleiben wegen der Regelung in Nr. 1211 Nr. 4 KV-GKG alle drei Gerichtsgebühren bei der Staatskasse. Jede der Parteien trägt hiervon 328,50 EUR. Die auf den Beklagten entfallenden Gerichtskosten erstattet das Gericht dem Kläger. Dieser wird jedoch selbst mit einem Gerichtskostenanteil von 328,50 EUR belastet. Hiermit wird der Kläger nicht einverstanden sein.

Die Situation scheint vertrackt, zumal die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Regelung nicht nur die Gerichtsgebühren, sondern sämtliche Gerichtskosten und damit auch die Auslagen, z.B. etwaige Sachverständigenkosten, betreffen, wie sich an der Entscheidung des OLG Koblenz zeigt.³

Die bisherige Lösung des Gesetzgebers ist versteckt: sie findet sich in Nr. 1211 Nr. 4 KV-GKG. Danach greift die Gerichtskostenermäßigung trotz eines Beschlusses nach § 91a ZPO ein, wenn das Gericht im Beschluss einer Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. Das Gericht hat in diesem Fall die freie Entscheidung, der Kostenübernahmeerklärung einer Partei zu „folgen“ oder die Kosten abweichend zu verteilen, wenn es die Übernahmeerklärung für sachwidrig hält. „Folgt“ das Gericht jedoch der Übernahmeerklärung, kann die Partei gegen den Beschluss kein Rechtsmittel mehr einlegen, da sie nicht beschwert ist. Ihr sind nur diejenigen Kosten auferlegt worden, zu deren Übernahme sie sich bereit erklärt hat. Um die Kostenermäßigung zu erreichen, ist es nach der bis zum Inkrafttreten des 2. KostRMoG bestehenden Rechtslage notwendig, den **Vergleich ohne eine Kostenregelung** abzuschließen. Im Anschluss an den Vergleich folgen die Übernahmeerklärungen der Parteien als bloße Erklärungen zu Protokoll. Das **Protokoll** würde mithin lauten: *„Die Parteien schließen folgenden Vergleich: Der Beklagte räumt zum Ablauf des 30. November 2013 die im ... gelegenen Räume und gibt diese an den Kläger heraus.“ Laut diktiert, wieder vorgespielt und genehmigt. Sodann erklärt der Kläger: Ich bin bereit, diejenigen Kosten zu übernehmen, die sich bei einer Aufhebung der Kosten gegeneinander ergeben. Sodann erklärt der Beklagte: Ich bin bereit, diejenigen Kosten zu übernehmen, die sich bei einer Aufhebung der Kosten gegeneinander ergeben.“*

Wenn das Gericht nunmehr durch einen Beschluss nach § 91a ZPO die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs gegeneinander aufhebt, greift die Gerichtskostenermäßigung ein.

Das Gericht erstattet dem Kläger zwei Gerichtsgebühren in Höhe von 438 EUR und zahlt auch die auf den Beklagten entfallenden weiteren Gerichtskosten von 109,50 EUR an den Kläger zurück.

Angesichts dieses umständlich erscheinenden und versteckten Weges haben verschiedene Gerichte versucht, das gleiche Ergebnis dadurch zu erzielen, dass die Parteien auf eine Begründung und ein Rechtsmittel gegen den

¹ Beschl. v. 23.6.1999 – 1 BvR 984/89 – NJW 1999, 3186 = JurBüro 1999, 540.

² Beschl. v. 28.6.2000 – 1 BvR 741/00 – MDR 2000, 1157.

³ Beschl. v. 27.12.2007 – 14 W 876/07 – JurBüro 2008, 264 = FamRZ 2008, 1204 f.

Beschluss nach § 91a ZPO verzichten. Es ist jedoch umstritten, ob hierdurch eine analoge Anwendung des Ermäßigungstatbestandes aus Nr. 1211 Nr. 2 KV-GKG (entsprechend u.a. Nr. 1111 Nr. 2 KV-FamGKG, Nr. 1221 Nr. 2 KV-FamGKG) erreicht werden kann.⁴

Diese komplizierte Situation wird durch die vorgeschlagenen Änderungen im 2. KostRMOG beseitigt werden. Allerdings hat dies Auswirkungen auf die Art, wie der

⁴ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.9.2004 – I-10 W 100/04 – AGS 2005, 566; LG Bonn, Beschl. v. 25.6.2004 – 8 T 244/03 – AGS 2004, 303 und Beschl. v. 22.12.2003 – 8 T 244/03 – AGS 2004, 80 = MDR 2004, 476; AG Siegburg, Beschl. v. 5.5.2004 – 10 C 706/01 – AGS 2004, 204.

Vergleich abgeschlossen werden kann. Nach **§ 31 Abs. 4 GKG-E** kann die Kostenregelung unschädlich in den Vergleich mit einbezogen werden, wenn

1. der Kostenschuldner die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und
2. der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
3. das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

Briefing Rechtsschutzversicherung

Kostenregelung beim Vergleich bei Kostenerstattungsanspruch des VN

Ist der Mandant rechtsschutzversichert, bedarf die Kostenregelung beim Vergleich eines besonderen Augenmerks im Hinblick auf die versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen: Nach § 5 Abs. 3b der ARB 1994 bzw. Ziffer 3.3.2 der ARB 2012 in der Fassung des GdV für Musterbedingungen trägt der Versicherer nicht die Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Die ARB 2012 sprechen insoweit von einer gütlichen Einigung. In allen Fällen ist der Versicherer gleichwohl verpflichtet, die Kosten zu tragen, wenn eine derartige Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die ARB 2012 weisen darüber hinaus darauf hin, dass sich diese Regelung auf die gesamten Kosten der Streitigkeiten und somit nicht nur auf die Einigungsgebühr bezieht. Voraussetzung für die Leistungsfreiheit des Versicherers ist aber, dass „*der Versicherungsnehmer – ausdrücklich oder konkludent – Kostenzugeständnisse in der Weise gemacht hat, dass die Kostenlast zu seinem Nachteil von der*

angesichts der Obsiegsquote gebotenen Kostenverteilung abweicht.“¹ Hieran fehlt es, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung Kostenaufhebung vereinbart und ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch gegen den Gegner nicht bestand.²

Fazit: Vor Abschluss eines Vergleichs über die Kosten ist zu überlegen, ob der Mandant einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch gegen den Gegner hat. Besteht ein solcher, ist dieser beim Inhalt des Vergleichs zu berücksichtigen! Wenn die Rechtsschutzversicherung die dem Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Gegner zugrunde liegenden Kosten bereits gezahlt hat, ist der Anspruch auf Erstattung der Kosten auf sie nach § 86 VVG übergegangen. Dem Mandanten fehlt dann die Verfügungsbefugnis über diesen Kostenerstattungsanspruch.

¹ BGH, Urt. v. 25.5.2011 – IV ZR 59/09.

² BGH, Urt. v. 19.12.2012 – IV ZR 213/11.

Herausgeberin:

Rechtsanwältin und Notarin
Edith Kindermann
Parkstraße 95
28209 Bremen
Tel: 0421-165220
info@e-kindermann.de

Erscheinungsweise:

6 x jährlich, nur als PDF, nicht im Print

Bezugspreis (jährlich):

98,- EUR zzgl. MwSt.
für Mitglieder der ArGe Allgemeinanwalt im DAV kostenlos

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Verlag erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Wachsbleiche 7 · 53111 Bonn
Tel.: 0228-91911-0 · Fax: 0228-91911-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Sonja Leyendecker

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.